

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10011/003-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Klaus Heissenberger	12095	14. Mai 2013

Betrifft

Antrag 2241/A der Abgeordneten Dr. Jarolim, Mag. Ikrath, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Univ-Transparenz-G)) und das Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Mai 2013 beschlossen, zum Antrag 2241/A der Abgeordneten Dr. Jarolim, Mag. Ikrath, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Univ-Transparenz-G)) und das Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu Artikel I:

1. Zu § 6 Abs. 2:

Es sollte geklärt werden, was unter dem Begriff „Vermögensvorteil“ verstanden wird. Weiters sollte das Verhältnis des Begriffes „Vermögensvorteil“ zum Begriff „monatliche Bruttobezüge einschließlich Sachbezüge“ geklärt werden.

2. Zu § 6 Abs. 2 Z. 2:

Aufgrund der umfassenden Aufzählung stellt sich die Frage, welche Einkommen bzw. „welche Vermögensvorteile“ nicht erfasst sein sollen. Es sollte jedenfalls klargestellt werden, welche Einkommen die vorgeschlagene Regelung nicht umfassen soll.

3. Zu § 6 Abs. 2 Z. 2 lit. c:

Die Formulierung „ausgenommen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 1 Z. 3“ sollte klargestellt werden.

4. Zu § 6 Abs. 3 und Abs. 5:

Hier stellt sich die Frage, ob bei diesen Meldungen im Sinne des § 6 Abs. 3 bzw. § 6 Abs. 5 jeweils nur eine Kategorie anzugeben ist. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

II. Zu Artikel II:

Zu § 9a Abs. 2:

Die Frage, wie die Liste zu veröffentlichen ist, sollte dem jeweiligen Präsidenten des Landtages obliegen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

- 3 -

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur